

**Gem. Bad Sassendorf
Eichendorffstr. 1
59505 Bad Sassendorf**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lohner Klei Nord“
im Ortsteil Lohne der Gemeinde Bad Sassendorf



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Februar 2018

Auftraggeber: Gemeinde Bad Sassendorf
Eichendorffstr. 1
59505 Bad Sassendorf

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Dipl. Geograph Volker Stelzig
Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung Kristina Kemper

Stand: Februar 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	6
2.1	Rechtlicher Rahmen	6
2.2	Ablauf einer ASP	8
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	10
3.1	Vorhabensbeschreibung	10
3.2	Wirkraum	11
3.3	Wirkungsprognose.....	14
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	15
4.1	Methodik	15
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	15
5	Vermeidungsmaßnahmen	20
5.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	20
5.2	Weitere Maßnahmen und Hinweise	20
6	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	23
7	Zulässigkeit des Vorhabens	24
8	Literatur	25

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lohner Klei Nord“ im Ortsteil Lohne der Gemeinde Bad Sassendorf. Bei der Fläche im Norden des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Grünlandbrache im Außenbereich, die teilweise als Betriebsfläche genutzt wird. Die Flächen im Bereich des Ursprungsbebauungsplans sind planungsrechtlich als Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet ausgewiesen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Industriegebietes zu schaffen, ist die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes notwendig.

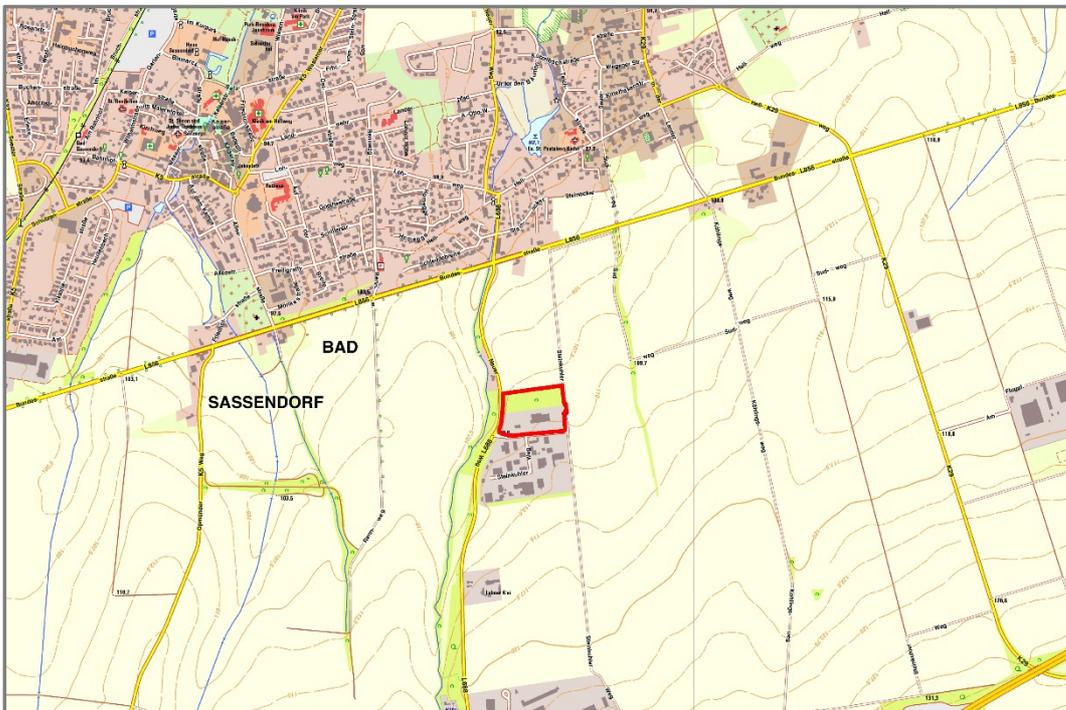


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten nach Anhang IV (FFH-RL)
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

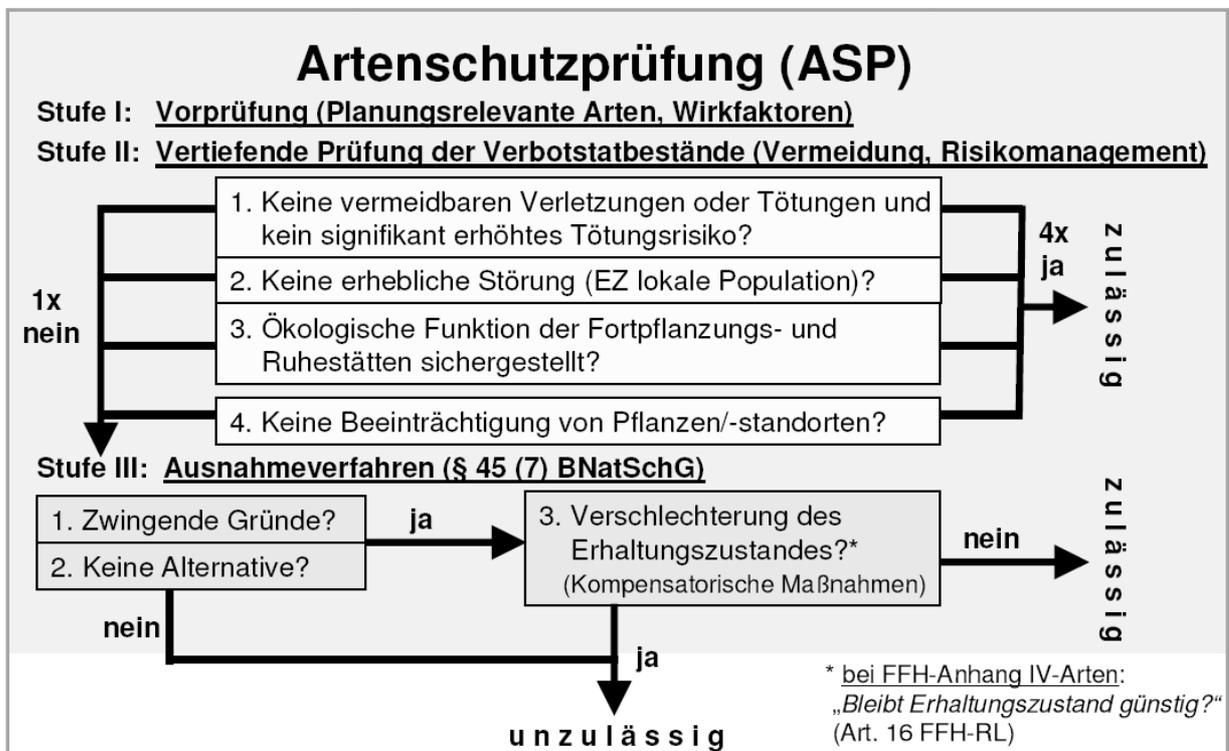


Abbildung 1: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Im Zuge der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lohner Klei Nord“ soll eine Fläche im Außenbereich als Industriegebiet ausgewiesen werden. Zudem sollen Flächen im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes ebenfalls planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen werden, die derzeit als Gewerbegebiet dargestellt sind. Im Industriegebiet werden - entsprechend den in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen für GI-Gebiete - eine GRZ von 0,8 und eine BMZ von 10 festgesetzt. Damit sich die Betriebsgebäude von ihrer Höhenentwicklung her in die ländliche Umgebung einfügen, wird die Höhe der baulichen Anlagen auf 12 m über der Straßengradiente des erschließenden Steinkuhler Weges begrenzt.

Im Westen des Plangebietes plant die Gemeinde Bad Sassendorf einen Fuß- und Radweg. Hierfür wird entlang des Neuen Weges westlich der gewerblichen Grundstücke ein knapp 8 m breiter Streifen frei gehalten.

Die Gewerbegrundstücke werden an der Ostseite über den Steinkuhler Weg erschlossen. Die Gehölzstrukturen im Norden und im Osten der Erweiterungsfläche sollen erhalten bleiben und um eine freiwachsende Gehölzhecke im Westen ergänzt werden, so dass die Erweiterungsfläche eine Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft und entlang der Straße Neuer Weg aufweisen wird. Die Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Das im Plangebiet vorhandene Betriebsgrundstück ist ebenfalls mit Gehölzen eingegrünt. Entlang des Neuen Wegs ist ein 3 m breiter Gehölzstreifen zu erhalten. Die übrigen Gehölze sollen zwecks flexibler Anbindungsmöglichkeiten an den Steinkuhler Weg nicht als zu erhaltend festgesetzt werden.

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Lohner Klei Nord“ zu entnehmen (PLANQUADRAT DORTMUND 2018).

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Parkeinrichtungen und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der nördliche Teil des Plangebietes (Erweiterung Bebauungsplan) umfasst im Wesentlichen eine Grünlandbrache (s. Abb. 3). Diese wurde vor kurzem gemäht und aufgekommene Gehölze zum Teil beseitigt. Die Fläche ist von einem geschlossenen Gehölzstreifen eingerahmt, der teilweise auf einem Wall gepflanzt ist (vgl. Abb. 4). Der östliche und westliche Teil werden als Betriebs- und Lagerfläche genutzt. Hier sind Container aufgestellt, die mit verschiedenen Materialien befüllt werden. Des Weiteren werden dort Schotter und Erde sowie Rohre gelagert. Vom östlich verlaufenden Steinkuhler Weg führt ein Schotterweg auf die Fläche, der entlang des Gehölzstreifens nach Westen verläuft.

Der südliche Teil des Plangebietes umfasst die Flächen im Bereich des Ursprungsbebauungsplanes. Die Fläche ist ebenfalls fast vollständig von Gehölzen eingerahmt. Die verbleibenden Flächen werden zum überwiegenden Teil gewerblich genutzt und sind entsprechend versiegelt und teilweise bebaut. Auf der Fläche ist eine Firma angesiedelt, die sich mit Schweiß- und Montagearbeiten im Maschinen- und Sonderanlagenbau beschäftigt. Im südöstlichen Bereich des Hallengebäudes ist eine betriebsgebundene Wohnnutzung angesiedelt.

Der Wirkraum umfasst im vorliegenden Fall die nördlich und östlich angrenzende Feldflur. Im Westen des Wirkraumes befinden sich die Schledde mit bachbegleitenden Gehölzen sowie ein Wohngebäude und die angrenzende Feldflur. Im Süden wird ein Teilbereich des Gewerbegebietes Lohner Klei in den Wirkraum einbezogen (s. Abb. 5).



Abbildung 3: Blick von Osten auf die nördliche Teilfläche des Plangebietes (Grünlandbrache, Lagerfläche)



Abbildung 4: Gehölzstreifen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes und angrenzende Feldflur

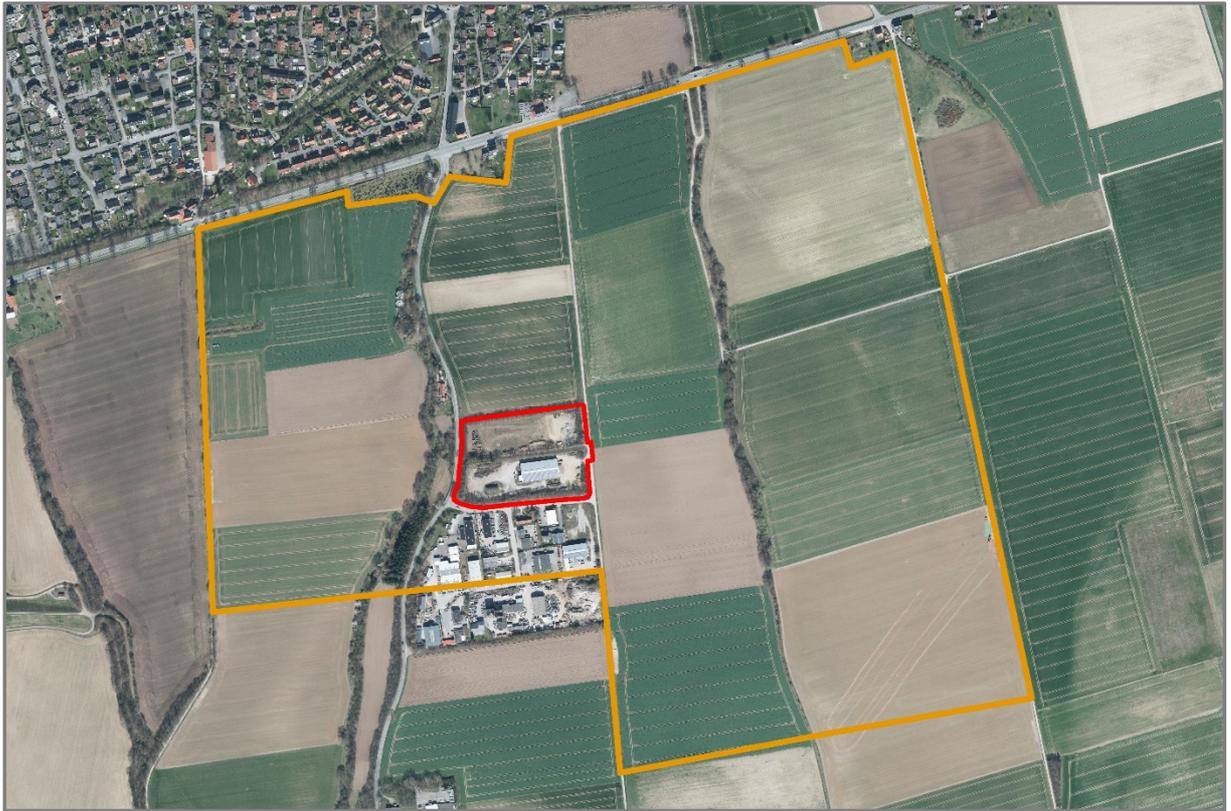


Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Gehölzen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch die gewerbliche Nutzung, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Als Grundlage für die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Vorhabens zu erwarten sind, wurden drei Ortsbegehungen zur Feststellung planungsrelevanter Arten und zur Potentialeinschätzung durchgeführt. Die Begehungen fanden am 18.05.2016 sowie am 15.02. und am 01.03.2017 statt. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Vogelnester sowie Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

Es erfolgte zudem eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt.

Zusätzlich zu den im zugehörigen Messtischblatt-Quadranten (MTB) des Wirkraumes aufgeführten Arten (LANUV NRW 2018a) werden gegebenenfalls noch eigene, vorhandene Kartierungen oder Daten Dritter (Behörden, Biologische Stationen und Naturschutzverbände) in die Prüfung miteinbezogen. Anhand der Lebensraumeignung im Wirkraum erfolgt anschließend eine Einschätzung zu potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten (s. Tab. 1).

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4415 (Anröchte) im Quadrant 1 insgesamt 48 Arten auf, davon 38 Vogel-, neun Fledermaus- und eine Amphibienart (Tabelle 1). Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf stehende Gewässer oder ausgedehnte Wälder angewiesen sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Eingriffsbereich als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind. Anderen Arten bieten der Ein-

griffsbereich und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Während der Begehung gelangen – nicht zuletzt wegen der ungeeigneten Jahreszeit – keine direkten Nachweise planungsrelevanter Arten. Daher wurde das Gebiet lediglich in Hinblick auf das Habitatpotential bewertet. Potentiell vorkommende Arten, die nicht im Gebiet angetroffen werden konnten, sind in Tabelle 1 mit „(X)“ gekennzeichnet.

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401). Das Schutzgebiet weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4415 (Anröchte).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G-	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	X
<i>Anas acuta</i>	Spießente	rastend	U	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	rastend	S	-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	rastend	G	N
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	-

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG ZUR 1. ÄNDERUNG/ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7
„LOHNER KLEI NORD“ IM ORTSTEIL LOHNE DER GEMEINDE BAD SASSENDORF

<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	rastend	U	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	rastend	S	N
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U	X
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	rastend	S	N
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	sicher brütend	S	X
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	X
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	-
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sicher brütend	S	X
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	rastend	G	N
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	rastend	S	N
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	X
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ
ATL = atlantische Region

X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben 32 Vogelarten und neun Fledermausarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurde daher auf die für diese Arten relevanten Strukturen geachtet.

Im Plangebiet wurden die Bäume auf Lebensstätten untersucht. Im Bereich des Plangebietes konnten Nester festgestellt werden. Hierbei handelt es sich sehr wahrscheinlich um Nester

von nicht planungsrelevanter Krähenarten. Die festgestellten Nester befinden sich in den Gehölzen entlang der südlichen Grenze des Plangebietes. Es wird davon ausgegangen, dass diese im Zuge der Planumsetzung erhalten bleiben, auch wenn keine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt.

Im Eingriffsbereich konnten keine Horste von Greifvögeln sowie von Horste beziehender Arten (z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Waldohreule) festgestellt werden. Ein Brutvorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Eine Brut dieser Arten ist jedoch potentiell im Wirkraum möglich. Diese Individuen können den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat nutzen, werden aber durch das Vorhaben aufgrund der relativ geringen Flächengröße sowie geeigneter Strukturen im Umfeld als Raum zum Ausweichen nicht betroffen sein.

Die Gehölze, die im Zuge der Planungen beseitigt werden, weisen geringes bis mittleres Baumholz auf, es konnten dort keine Höhlen festgestellt werden. Ein Brutvorkommen von Feldsperling und Waldkauz ist daher auszuschließen.

Zum Zeitpunkt der Begehungen wurden keine Nester in den vom Eingriff betroffenen Gehölzen gefunden, ein Vorkommen von Gehölz bewohnenden oder an Gehölzstrukturen gebundene Arten wie z.B. Turteltaube sowie Arten der allgemeinen Brutvogelfauna wie z.B. Amsel oder Rotkehlchen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Diese Arten könnten potentiell besonders durch die Beseitigung der Gehölze getötet werden.

Im Wirkraum ist mit Brutvorkommen von Arten der offenen Feldflur zu rechnen (u.a. Feldlerche, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn, Kiebitz). Bekannte Reviere von Wiesenweihe, Wachtelkönig und Rohrweihe liegen deutlich abseits des Vorhabens (mindestens 650 m). Im Hinblick auf die lärmempfindlichen Arten Kiebitz und Wachtelkönig wird aufgrund der Abstände von bekannten Vorkommen zum Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand eine erhebliche Störung an Brutplätzen als eher unwahrscheinlich eingestuft. Sollten sich Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten im Nahbereich des Vorhabens ergeben, sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. BÜRO STELZIG 2018a). Hierzu zählen insbesondere Schallschutzmaßnahmen (Einhausungen) sowie betrieblich-organisatorische Maßnahmen (zeitliche Betriebseinschränkungen, z.B. keine lärmintensiven Arbeiten während der Brutzeit).

Potentiell können außerdem Gebäude bewohnende Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (z.B. Schleiereule). Die Gebäude werden durch das Vorhaben nicht verändert. Somit kann eine Tötung, Störung oder der Lebensraumverlust ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Arten können potentiell den Luftraum über dem Eingriffsbereich als Nahrungshabitat nutzen.

Der Eisvogel und der Neuntöter können ebenfalls im Wirkraum vorkommen. Geeignete Strukturen befinden sich jedoch lediglich im Bereich der westlich verlaufenden Schledde, die vom Eingriff nicht betroffen ist.

Bezüglich der Fledermäuse kommen auf dem Messtischblatt Arten vor, die ihre Lebensstätten in Gehölzbeständen haben können. Baumbewohnende Fledermausarten haben ihre Quartiere vor allem in tiefen Spalten innerhalb der Baumrinde oder in ehemaligen Spechthöhlen und ausgefaulten Astlöchern. Im Eingriffsbereich konnten im Zuge der Begehungen keine entsprechenden Strukturen in den Gehölzen gefunden werden.

Gebäude bleiben durch den Umbau unbeeinflusst, sodass Gebäude bewohnende Fledermäusen hinsichtlich ihrer Quartiere nicht vom Vorhaben betroffen sind. Diese können den Luftraum über dem Eingriffsbereich als Jagdhabitat nutzen, dieser steht ihnen jedoch nach wie vor zur Verfügung.

Alle weiteren Vogelarten wie Meisen, Amseln, Hausrotschwanz usw., die im Plangebiet vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Sträuchern und Bäumen), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.

5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötungen von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

5.2 Weitere Maßnahmen und Hinweise

- Im Hinblick auf die lärmempfindlichen Arten Kiebitz und Wachtelkönig wird aufgrund der Abstände von bekannten Vorkommen zum Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand eine erhebliche Störung an Brutplätzen als eher unwahrscheinlich eingestuft. Sollten sich Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten im Nahbereich des Vorhabens ergeben und die kritischen Schallpegel überschritten, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu zählen insbesondere Schallschutzmaßnahmen (Einhausungen) sowie betrieblich-organisatorische Maßnahmen (zeitliche Betriebseinschränkungen, z.B. keine lärmintensiven Arbeiten während der Brutzeit).
- Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen Geräuschkontingentierungen des Industriegebietes vorgenommen werden. In einem Schallschutzgutachten wurde auch exemplarisch der Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage geprüft. Die Voruntersuchungen haben gezeigt, dass für den Betrieb einer solchen Anlage erhebliche Schallschutzmaßnahmen (Einhausungen oder hohe Lärmschutzwände/-wälle erforderlich wären, damit die aus den Emissionskontingenten resultierenden Immissionskontingente eingehalten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass falls ein o.g. Betrieb im Plangebiet realisiert werden soll, frühzeitig eine entsprechende schalltechnische Untersuchung auf der Grundlage konkreter Planungen durchgeführt werden soll (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2018).

Ein Bau von Lärmschutzwänden wurde im Rahmen der vorliegenden ASVP nicht geprüft, da noch keine konkreten Planungen für das Plangebiet vorliegen. Im Zuge des Baus von Lärmschutzwänden kann es zu weiteren Auswirkungen planungsrelevante Arten kommen (insbesondere Verdrängungseffekt, zusätzliche Gehölzbeseitigungen), die bei Vorliegen einer konkreten Planung geprüft werden müssen.

- Die Beleuchtung der Gebäude könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Falls eine Beleuchtung jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung der Häuser folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölzschnitt sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Februar 2018



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BÜRO STELZIG (2018): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Lohner Klei Nord im Ortsteil Lohne der Gemeinde Bad Sassendorf.
- DEKRA AUTOMOBILE GMBH (2018): Berechnung von Schallimmissionen Plangebiet „Lohner Klei Nord“ 59505 Bad Sassendorf. Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 31.01.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 44151 Anröchte auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44151> Download am 31.01.2018.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PLANQUADRAT DORTMUND (2018): Gemeinde Bad Sassendorf Bebauungsplan Nr. 7 „Lohner Klei Nord“ im Ortsteil Lohne – 1. Änderung und Erweiterung. Begründung. Stand 16.01.2018.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.